

fowid über die Sterbehilfe in den Niederlanden 2008 – 2018



WEIMAR. (fowid/fgw) In den Niederlanden ist die ärztliche Sterbehilfe erlaubt und per Gesetz geregelt. Die staatliche Sterbehilfekommission („Euthanasiecommissie“) erfasst alle assistierten Sterbefälle, prüft die Einhaltung der „Sorgfaltskriterien“ und legt die Daten in Jahresberichten der Öffentlichkeit vor. Von einem „Dammbruch“ kann keine Rede sein.

In den Niederlanden wurde nach langen Diskussionen das „Gesetz vom 12. April 2001 über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung und zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Gesetz über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung)“ verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Diesem Gesetz vorangestellt schrieb damals Königin Beatrix – als Staatsoberhaupt:

„In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, im Strafgesetzbuch einen Strafausschließungsgrund für den Arzt aufzunehmen, der unter Berücksichtigung der gesetzlich zu verankernden Sorgfaltskriterien Lebensbeendigung auf Verlangen vornimmt oder Hilfe bei der Selbsttötung leistet, und dazu gesetzliche Vorschriften für ein Melde- und Kontrollverfahren zu erlassen, haben Wir, nach Anhörung des Staatsrats und im Einvernehmen mit den Generalstaaten, beschlossen und verordnen wie folgt:[...]

Artikel 2

1. Nach den in Artikel 293 Absatz 2 Strafgesetzbuch genannten Sorgfaltskriterien muss der Arzt

a) zu der Überzeugung gelangt sein, dass der Patient seine Bitte freiwillig und nach reiflicher Überlegung geäußert hat,

b) zu der Überzeugung gelangt sein, dass keine Aussicht auf Besserung bestand und der Patient unerträglich litt,

c) den Patienten über dessen Situation und über die Prognose aufgeklärt haben,

d) mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt sein, dass es für dessen Situation keine andere annehmbare Lösung gab,

e) mindestens einen anderen, unabhängigen Arzt zu Rate gezogen haben, der den Patienten untersucht und schriftlich zur Einhaltung der unter a bis d genannten Sorgfaltskriterien Stellung genommen hat, und

f) die Lebensbeendigung oder Hilfe bei der Selbsttötung fachgerecht durchgeführt haben."

Kontrollkommissionen

In den fünf Regionen der Niederlande bestehen staatliche „Regionale Kontrollkommissionen für Sterbehilfe“ (Euthanasiecommissie) denen alle assistierten Suizide zu melden sind und von den geprüft wird, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltskriterien eingehalten worden sind. In den Jahresberichten der Kommissionen wird sehr sorgfältig über einzelne Freitodbegleitungen berichtet, bei denen die Kommissionen Diskussionsbedarf sieht. Auch die Sorgfaltskriterien müssen, angesichts einer stärkeren Ausdifferenzierung bei den Hilfesuchenden, weiter entwickelt werden.

In den Jahresberichten werden sowohl die Gesamtzahlen berichtet wie auch die Zahlen für die „meldenden Ärzte“ sowie die Krankheitsarten und der Altersaufbau der Verstorbenen.

Gesamtzahlen

Sie haben sich in den dargestellten zehn Jahren etwas erhöht. Die Veränderungen in den Gesamtzahlen lassen jedoch keinen immer größer werdenden Zuwachs erkennen, sondern die Zuwachsraten sind – sowohl in den absoluten Zahlen wie in den Prozentzahlen – in den Jahren unterschiedlich hoch.

Nach Angaben der Kontrollkommissionen und von eurostat belief sich die Anzahl der Sterbefälle in den Niederlanden von 2008 bis 2018 auf insgesamt 1.154.253 Verstorbene, darunter 42.336 Menschen, die dafür Sterbehilfe in Anspruch nahmen. Das sind im Jahresmittel 3,7 Prozent aller Verstorbenen.

In den Arten der Sterbehilfe ist es gleichbleibend (mit mehr als 95 Prozent) eine ärztlich begleitete „Lebensbeendigung auf Verlangen“...

Mehr dazu auf der [Webseite](#) von fowid, der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland.

(CF)

Aus

<http://www.freigeist-weimar.de/beitragsanzeige/fowid-ueber-sterebehilfe-in-den-niederlanden-2008-2018/>

21.01.2020

Von: (CF)